

SATZUNG, Stand: 25.03.2015

Präambel

Ein großer Teil der jungen Flüchtlinge, die in München Asyl beantragt haben, werden unter anderem in Gebäuden der ehemaligen Bayernkaserne untergebracht. Es dauert häufig mehrere Monate, bis sie an reguläre Jugendhilfeeinrichtungen weitervermittelt werden können. Um ihr Potential zu fördern, ihre Wartezeit sinnvoll zu nutzen und Anreize in Handwerksberufen zu setzen, soll vor allem auf dem Gelände der ehemaligen Bayernkaserne (geplant Halle 36) eine Lernwerkstatt errichtet werden. Die mehrwöchigen Kurse sollen den Jugendlichen helfen, für die spätere Berufswahl eigene Fähigkeiten und Neigungen zu entdecken. Die Ausbildung wird auf Handwerkszweige beschränkt, die in der Kaserne für das technische Facility Management benötigt werden. Die Jugendlichen haben somit die Möglichkeit, ihre erlernten Kenntnisse in der Praxis zu vertiefen. Als Ausbilder sollen bereits in Rente befindliche ehrenamtliche Handwerksmeister und Berufsschullehrer gewonnen werden sowie Lehrlinge im letzten Lehrjahr. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Wenn sich diese Einrichtung bewährt, wird rechtzeitig vor Schließung der Bayernkaserne eine andere Halle in München gesucht und das Konzept entsprechend angepasst. Das innovative Projekt, das Modellcharakter hat und Neuland betritt, erzeugt eine mehrfache Win-Win-Situation – für Flüchtlinge, für Handwerksbetriebe, Gesellschaft und Wirtschaft.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen „Lernwerkstatt Halle 36 e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist München.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist

- Die Förderung der Jugendhilfe
- Die Förderung der Berufsausbildung
- Die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens
- Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge
- Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch

- die Einrichtung einer Lernwerkstatt für junge Flüchtlinge vor allem auf dem Gelände der ehemaligen Bayernkaserne (geplant Halle 36).
- Vermittlung von berufsorientierten Grundkenntnissen und Fähigkeiten in mehrwöchigen Kursen mit Unterstützung von Handwerkskammer und Innungen
- Förderung beruflicher Neigungen und Fähigkeiten im handwerklichen Bereich
- Vergabe von Zertifikaten für die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen
- Vermittlung von Betriebsbesichtigungen und berufsbezogenen Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere bei den Handwerksfirmen auf dem Gelände
- Vermittlung an weiterführende Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen
- Vermittlung an ausbildende Innungsfachbetriebe
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch die Beschäftigung ehrenamtlicher Ausbilder
- Förderung der interkulturellen Öffnung der Betriebe.

Aufgaben des Vereins sind somit unter anderem,

- die Halle 36 und andere Objekte anzumieten und für den geplanten Nutzungszweck umzubauen und auszustatten,
- die Halle 36 und andere Objekte instand zu halten und zu betreiben,
- die personellen und materiellen Voraussetzungen für die Kurse zu schaffen,
- die Kurse zu organisieren und durchzuführen,

- den Kursteilnehmern berufsbezogene Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Gelände zu vermitteln,
- die finanziellen Mittel für alle beschriebenen Leistungen zu akquirieren,
- für den Fortbestand des Projektes zu sorgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- persönliche Mitglieder
- Firmenmitglieder
- kooperative Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

(1) Persönliche Mitglieder und Firmenmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen bzw. Gesellschaften werden, die bereit sind, den Zweck und die Ziele des Vereins zu fördern. Eine persönliche Mitgliedschaft ist ausschließlich Personen vorbehalten, die nicht gleichzeitig als Geschäftsführer tätig sind.

(2) Kooperative Mitglieder können Personen und Institutionen sein, die im Bereich der Lehrlingsausbildung tätig sind wie z. B.:

- Handwerkskammern
- Innungen
- Behörden
- sonstige Institutionen, die bereit sind, den Zweck und die Ziele des Vereins zu fördern.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Verein und seine Ziele hervorragend verdient gemacht haben. Unter den Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung eine(n) Ehrenvorsitzende(n) ernennen.

(4) Die Aufnahme der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen und bestätigt schriftlich die Aufnahme. Bei Ablehnung besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Gründe.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Erlöschen der Gesellschaft oder Institution
- durch Austritt
- durch Ausschluss

§ 6 Austritt, Ausschluss

(1) Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. Dem Mitglied muss vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss befreit nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz wiederholter Mahnung und die Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

(3) Der Vorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Ausnahmefällen ganz erlassen.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zu Beitragsleistungen befreit.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte und erledigt alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstattung des Jahresberichts in der ordentlichen Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Wirtschaftsplanes und der Jahresabrechnung
- Förderung des Zweckes und der Ziele des Vereins.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand geregelt. Er kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung eine(n) Ehrevorsitzenden(n) ernannt hat, kann diese(r) die Funktion eines beratenden Mitgliedes des Vorstandes wahrnehmen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vorstandes weiter. In dieser Sitzung kann für den Rest der Amtszeit für das ausgeschiedene Mitglied ein Nachfolger gewählt werden.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Dies muss auch auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern geschehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes und des zu erstellenden Wirtschaftsplanes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über das vergangene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- Festlegung des Termins der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag zu übersenden.

(4) Auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb von drei Monaten nach dem Verlangen bzw. dem Antrag stattzufinden hat.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(6) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für den Ausschluss von Mitgliedern. Für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

(7) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, Änderungen, die das Registergericht oder die Steuerbehörde nachweislich für erforderlich halten, selbst vorzunehmen.

(8) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform einzureichen.

(9) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden, der selbst Mitglied sein muss. Jedes Mitglied darf maximal vier andere Mitglieder vertreten.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, der Gang der Verhandlung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem amtierenden Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Mitglied zu übersenden. Die Genehmigung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 13 Bestimmung für die Wahlen

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern dieses mindestens einer der anwesenden Wahlberechtigten verlangt.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Jedes Mitglied des Vereins hat das Vorschlagsrecht für die Kandidaten. Vor der eigentlichen Wahl muss der Kandidat sein Einverständnis hierfür abgegeben haben. Ergibt sich bei der Kandidatur mehrerer Bewerber für ein Amt keine solche Mehrheit für einen Bewerber, so wird in einem zweiten Wahlgang in einer Nachwahl zwischen den Bewerbern mit der größten Stimmenzahl die Entscheidung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen getroffen. Die Auszählung erfolgt öffentlich in der Sitzung. Die Amtszeit neu gewählter Mitglieder des Vorstandes beginnt mit dem Anfang des auf die Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahres.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

(2) Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Spectrum Arbeit – Beruf – Soziales e.V., Aidenbachstr. 36, 81379 München, zwecks Verwendung für die Förderung von Jugendlichen ohne Berufsausbildung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 25.03.2015